

SATZUNG

des Freundeskreises des VCP Bad Wimpfen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des VCP Bad Wimpfen e.V." mit Sitz in Bad Wimpfen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Jugendpflege, des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der internationalen Begegnung und Verständigung auf Grundlage christlicher Grundwerte.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit des VCP Bad Wimpfen, Stamm "Blauer Turm", im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) mit Sitz in Kassel, seiner umwelt- und landschaftsschützenden Aktivitäten und seiner Bemühungen um Kontakte mit ausländischen Partnergruppen.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) jede volljährige Person,
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung, die Gründe dafür zu nennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- 2.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags am Jahresende im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.
- 2.) Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand

A) Die Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand beruft einmal jährlich im ersten Quartal, unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der von ihm festgesetzten Tagesordnung, durch Presseveröffentlichung im Wimpfener Heimatboten eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingerichtet werden.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung einer solchen Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Dies ist binnen einer Frist von einem Monat einzuberufen wobei die Einhaltungsfrist von Absatz 1 einzuhalten ist.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Die Wahl des Vorstands erfolgt in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- 5.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Feststellung und Genehmigung des Haushaltsplans,
 - c) die Neufestsetzung des Jahresbeitrages,
 - d) die Wahl des Vorstands.Kommt Stimmgleichheit zustanden, muss die Abstimmung wiederholt werden. Kommt erneut Stimmgleichheit zustande, ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit der Losentscheid maßgebend.
- 6.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dreiviertel Stimmenmehrheit über:
 - a) die Neufassung oder Änderung der Vereinssatzung,
 - b) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung genannt waren,
 - c) die Auflösung des Vereins.
- 7.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der Vorsitzenden und dem / der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

B) Der Vorstand

- 1.) Zusammensetzung des Vorstands
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem / der Schatzmeister(in),
 - d) dem / der Schriftführer(in),
 - e) einem Vertreter / einer Vertreterin der Stammesführung.

2.) Rechte und Pflichten des Vorstands

- a) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die / den Vorsitzende(n) oder die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) je einzeln vertreten.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- c) Der Vorstand unterstützt die / den Vorsitzende(n) in der Leitung der Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- e) Vermögensrechtliche Verpflichtungen, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, sind vom gesamten Vorstand einstimmig zu beschließen.
- f) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben organisatorischer und technischer Art kann der Vorstand nach Bedarf ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse oder Einrichtungen bilden. Diese haben nur beratende Funktion.

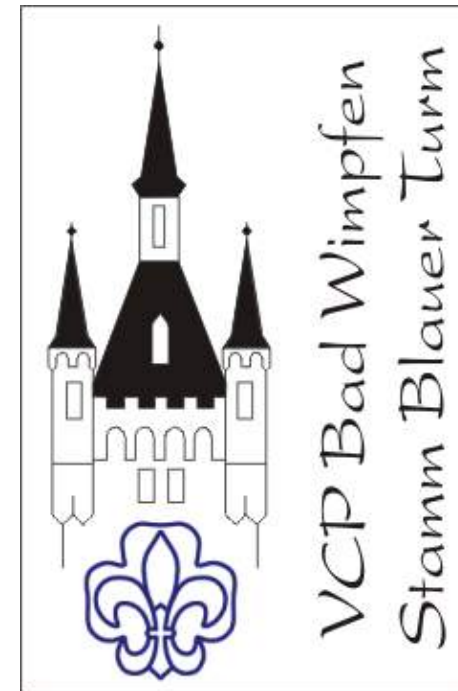
§ 8 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung drei Vereinsmitglieder als Liquidatoren, welche die Liquidation nach einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durchführen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verteilung des Vereinsvermögens. Sofern nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleibt, soll dieses der evangelischen Kirchengemeinde Bad Wimpfen zugeführt werden, die es mindestens drei Jahre treuhänderisch verwaltet.
- 4.) Erfolgt in diesem Zeitraum keine Neugründung des Vereins, so hat sie es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der örtlichen kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden. Hierzu ist vorher die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

FREUNDESKREIS

DES

VCP BAD WIMPFEN e. V.



SATZUNG